



Rhein-Erft Tourismus e.V.

Satzung

Satzungsneufassung 23.08.2021

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Rhein-Erft Tourismus e.V.“. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist den Tourismus im Vereinsgebiet zu fördern, den Rhein-Erft-Kreis als Reiseziel, Naherholungsregion und Tagungsdestination bekannter zu machen und damit Arbeitsplätze und Einkommen zu sichern und zu schaffen.
2. Zur Erfüllung der Ziele setzt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Imageförderung
 - b) Lobbying und Interessenvertretung der touristischen Akteure und Anbieter aus dem Rhein-Erft-Kreis in Gremien und Verbänden auf regionaler und überregionaler Ebene.
 - c) Die Unterstützung und Innovationsförderung seiner Mitglieder in allen touristischen Fragen.
 - d) (Förder-)Projektentwicklung und -koordinierung in Bereichen Regionalentwicklung, Strukturwandel Rheinisches Revier
 - e) Produkterarbeitung und -qualifizierung
 - f) Marketing & Kommunikation (Social media, Contentmanagement, Pressearbeit, Newsletter, Medien-Kooperationen, redaktionelle Arbeit, Anzeigen)
 - g) Messen, Veranstaltungen, Fam-Trips
 - h) touristische Marktforschung
 - i) die Abgabe von tourismusfachlichen Stellungnahmen
 - j) touristisches Tagesgeschäft (Vermittlung von Gästeführungen, Anfragenbearbeitung, Prospektversand, Verkauf von Radkarten/Souvenirs)
3. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben kann der Verein selbst Mitglied in anderen Vereinen und Organisationen werden.
4. Der Rhein-Erft Tourismus e.V. ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
5. Weder ein Mitglied noch eine andere Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, insbesondere
 - a) Gebietskörperschaften,
 - b) Hotellerie, Gastronomie, Freizeit- und Veranstaltungswirtschaft,
 - c) Organisationen sowie Vereine und Verbände mit vergleichbarer Zielsetzung (Freizeit, Kultur, Erholung, Sport),
 - d) Unternehmen und Einzelpersonen mit touristischen Interessen.
2. Fördernde Mitglieder können Firmen und Einzelpersonen werden, die nicht unter 1. fallen, die aber an der Förderung der gemeinnützigen Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten bereit sind.
3. Assoziierte Mitglieder können Einzelpersonen, Unternehmen und Gebietskörperschaften werden, die die Ziele des Vereins zu fördern wünschen, jedoch die Voraussetzungen für eine ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft nicht erfüllen. Assoziierte Mitglieder unterstützen aktiv die Entwicklung mindestens eines Projektes, das vom Verein koordiniert wird.
4. Für Eintritt und Austritt der Mitglieder gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Der Vorstand entscheidet über den Erwerb der Mitgliedschaft aufgrund eines textlich vorzulegenden Antrages. Gegen die Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluss aus dem Verein ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Deren Entscheidung ist endgültig. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 - b) Die Mitgliedschaft endet durch textliche Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Kalendermonaten.
 - c) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Aufgabe der Geschäftstätigkeit oder mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
 - d) Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, bei Missachtung der Satzung oder bei erheblichen Zahlungsrückständen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten, sowie die Organe des Vereins in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Die Mitglieder müssen die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und Umlagen entrichten. Die Mitglieder sind gehalten, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern. Die Mitglieder haben jegliche Tätigkeit zu unterlassen, die gegen die in § 2 aufgeführten Ziele der Vereinsarbeiten verstoßen.
2. Die Mitglieder können Zusatzleistungen des Vereins im Rahmen seiner Zweckbestimmung gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB,
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB,
- c) besondere Vertreter gemäß § 30 BGB

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Über grundsätzliche Fragen des Vereinszwecks zu beraten und zu beschließen,
 - b) die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen und über sie zu beraten,
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder, die nach § 7 der Satzung durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, Wahl des Rechnungsprüfers,
 - d) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - e) Verabschiedung der Beitragsordnung,
 - f) Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - g) Beschluss über die endgültige Ablehnung von Aufnahmeanträgen und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Satzung, soweit diese nicht rechtlich zwingend geboten und von Aufsichts-, Finanz- oder Gerichtsbehörden verlangt werden; in diesen Fällen entscheidet der Vorstand,
 - i) Beschlussfassung über vorgebrachte Anträge,
 - j) Beratung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
3. In jedem Geschäftsjahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung dazu ist unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, per Brief, per E-Mail oder auf sonstigem elektronischem Wege den aktiven Mitgliedern und den Fördermitgliedern zuzusenden. Der Tag der Absendung ist hierbei maßgeblich. Einladungsschreiben gelten als zugegangen, sofern sie an die letzte dem Vorstand bekannt gewordene postalische Adresse bzw. E-Mail-Adresse oder Mobilnummer des jeweiligen Mitglieds gerichtet sind. In der Einladung sind Ort und Zeit der Versammlung sowie die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Form ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen.
4. Anträge, deren Beratung von den Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewünscht werden, müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung in Textform und begründet beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Sollte die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung durchgeführt werden, ist die Einbeziehung aller Mitglieder in die zu treffenden Beschlüsse notwendig. Die Vorlagen sind mit der Einladung zu versenden, die Abgabe der Stimme kann bis zum vom Verein gesetzten Termin in Textform (Brief, E-Mail) abgegeben werden. Dies kann auch nur einzelne Tagesordnungspunkte betreffen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für geboten hält oder wenn mindestens 33 % der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

7. Das allen Mitgliedern außer den kreisangehörigen Kommunen zustehende Stimmrecht entspricht der Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages wie folgt:

je angefangene 250 EUR 1 Stimme

Das den kreisangehörigen Mitgliedskommunen zustehende Stimmrecht entspricht der Anzahl der jeweiligen Einwohner wie folgt:

je angefangene 2.500 Einwohner 1 Stimme

Die einem Mitglied zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung erfolgt bei den Wahlen zum Vorstand auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Vereinsmitglied. Das Mitglied kann einem Vertreter seines/r Verbands/Unternehmens/Institution durch eine unterschriebene Vollmacht, seine Stimme/n übertragen.

Fördernde und assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Über die Beschlüsse und - soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich - auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird. Diese kann per Postversand und/oder per E-Mail an die Mitglieder übermittelt werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und kann durch mindestens drei, aber höchstens fünf Beisitzer ergänzt werden.
2. Vorstandsvorsitzender ist der amtierende Landrat des Rhein-Erft-Kreises, und der Schatzmeister ist der amtierende Kämmerer der Kreisverwaltung, sofern diese im Voraus ihre Bereitschaft hierfür erklärt haben. Der „Besondere Vertreter“ wird durch den Vorstand nominiert. Die Mitgliederversammlung wählt den stellvertretenden Vorsitzenden und die Beisitzer jeweils für die Dauer einer Amtszeit.
Dabei haben die kommunalen Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 1 Buchst. a) das Vorschlagsrecht für mindestens zwei, aber höchstens drei Beisitzer, das durch die Bürgermeisterkonferenz in Anspruch genommen wird. Nichtkommunale Vereinsmitglieder (Hotellerie, Gastronomie und Freizeit- und Veranstaltungswirtschaft, Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung, Unternehmen und Einzelpersonen gem. § 3 Abs. 1 Buchst. b bis d) haben das Vorschlagsrecht für mindestens einen, aber höchstens zwei Beisitzer und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden allein vertreten. Der Schatzmeister und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine vorzeitige Abbestellung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich. Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn die Mitgliedschaft des entsendenden Mitglieds erlischt. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, soll von der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode gewählt werden.

Die gewählten Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.

5. Der Vorstand soll auf textliche Einladung des Vorsitzenden mindestens zweimal pro Jahr zusammentreten. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Vorstandssitzung kann als Präsenzveranstaltung, als hybride oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Form ist durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, bei der Einladung festzulegen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sofern die Vorstandssitzung als hybride oder virtuelle Versammlung stattfindet, kann die Beschlussfassung des Vorstandes auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens erfolgen. Die Sitzungen sind zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Bei Bedarf kann der Vorstand Berater ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
8. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung des „Besonderen Vertreters“. Dem Vorstand steht ein unbeschränktes Recht auf Auskunft, Bucheinsicht und Untersuchung zu,
 - b) Genehmigung von Vorlagen für die Mitgliederversammlung,
 - c) Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Prüfung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - f) Aufnahme von Mitgliedern und Vorbereitung des Ausschlusses von Mitgliedern.

§ 8 Besondere Vertreter

1. Zur Führung bestimmter Geschäfte kann der Verein „Besondere Vertreter“ gemäß § 30 BGB bestellen. Zu diesen Geschäften zählen:
 - a) Repräsentation des Rhein-Erft Tourismus e.V.,
 - b) Vertretung der Interessen sowie die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Rhein-Erft Tourismus e.V. in Verbänden, die mit dem Rhein-Erft Tourismus e.V. verbunden sind,
 - c) Kontaktpflege gegenüber Mitgliedern und Partnern,
 - d) Akquisition von Fördermitteln,
 - e) Planung und Gestaltung der Lobbyarbeit,
 - f) Übernahme von Leitungs-, Organisations- und Aufsichtspflichten innerhalb der Geschäftsstelle.
2. Die Bestellung und Abberufung eines „Besonderen Vertreters“ erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Geschäfte/ Aufgabenbereiche auszuwählen und konkretisierende Festlegungen zur Aufgabenwahrnehmung zu treffen. Er ist verpflichtet, innerhalb der vorstehend bezeichneten „bestimmten Geschäfte“, den finanziellen Handlungsrahmen des besonderen Vertreters zu begrenzen. D.h., der besondere Vertreter ist berechtigt, auf Kosten und für Rechnung des Vereins im Rahmen des Haushaltsplanes finanzielle Verpflichtungen in Höhe von maximal 25.000 Euro netto pro Vertrag einzugehen. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen bedürfen jeweils einer gesonderten Einzelvollmachtigung durch den Vorsitzenden.

§ 9 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer vom Vorstand hierfür besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.
2. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Rhein-Erft-Kreis zur Verwendung im Sinne der Ziele und Aufgaben des Vereins.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Beitragsordnung für den „Rhein-Erft Tourismus e.V.“

gem. § 4 der Satzung

§ 1

Der Rhein-Erft Tourismus e.V. erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge ausschließlich nach dieser Beitragsordnung. Diese Beitragsordnung wird vom Vorstand des Vereins aufgestellt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 2

Beitragssätze

Alle Mitglieder haben einen festen Jahresbeitrag zu entrichten. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

- **Rhein-Erft-Kreis**
EUR 0,20 pro Einwohner (Grundlage ist die Einwohnerzahl laut IT.NRW)
- **Kreisangehörige Kommunen des Rhein-Erft-Kreises**
EUR 0,00 (Der Mitgliedsbeitrag wird vom Rhein-Erft-Kreis entrichtet und ist in seinem Mitgliedsbeitrag bereits enthalten.)
- **Verbände, Kammern, Körperschaften des öffentlichen Rechts**
EUR 300
- **Vereine/Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung (Freizeit, Kultur, Erholung, Sport)**
EUR 200
- **Hotels und sonstige Beherbergungsbetriebe**

bis 20 Zimmer	EUR 200	
21 - 50 Zimmer	EUR 300	
51 - 100 Zimmer	EUR 400	
über 101 Zimmer	EUR 500	
- **Gastronomiebetriebe**

bis 30 Plätze	EUR 3,50 pro Platz	mind. EUR 100
31 - 50 Plätze	EUR 3,00 pro Platz	
über 51 Plätze	EUR 2,50 pro Platz	höchstens 500,00 Euro
- **Sonstige Wirtschaftsunternehmen und Einzelpersonen mit touristischen Interessen**

Einzelpersonen	EUR 100	
bis 10 Beschäftigte	EUR 200	
11 - 25 Beschäftigte	EUR 250	
26 - 50 Beschäftigte	EUR 300	
51- 100 Beschäftigte	EUR 350	
über 101 Beschäftigte	EUR 450	
- **Fördermitglieder**
natürliche und juristische Personen EUR 500 (Mindestbeitrag)
- **Assoziierte Mitglieder**
Der Jahresbeitrag für assoziierte Mitglieder wird nach billigem Ermessen vom Vorstand festgelegt.
- **Mehrfachmitgliedschaften verbundener Unternehmen**
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Unternehmen mit mehr als einer Betriebsstätte im Rhein-Erft-Kreis, wird nach billigem Ermessen vom Vorstand festgelegt.